

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

46 (16.11.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507686](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507686)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 16. November. №. 46.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Arbeiter Wilhelm Wiemken zum Stadtfelde ist zum Aufseher des Stadtfeldes und zum Hirten für das dort weidende Vieh bestellt. Das demselben begleichende Hütgeld beträgt für jedes Stück Vieh für die Weidezeit (vom 10. Mai bis zum 10. October) 20 Groschen und für jede täglich auf- und abzutreibende Milchkuh wöchentlich 4 Groschen. (Oct. 29.)

2) Die Gebühren des Ausrufers für das Ausrufen in der ganzen Stadt mit Einschluß der neuen Stadttheile ist für die gewöhnlichen Bekanntmachungen auf 5 Grsch., für die Bekanntmachungen einer Behörde, für Verkäufe, Verheuerungen und Verbindungen auf 10 Grsch. Cour. festgesetzt worden. Der Gebührensatz für das Ausrufen in dem älteren Stadttheile mit Einschluß des äußeren Damms von 3 Grsch. 4 Schw. resp. 6 Grsch. 8 Schw. wird beibehalten. Die Bekanntmachungen geschehen nur dann im Gebiete der ganzen Stadt, wenn solches ausdrücklich beantragt wird. (Novbr. 8.)

3) Zum Polizeianwalt beim hiesigen Amtsgerichte, Abtheilung I. ist der p. t. Stadtsyndicus und zu dessen Vertretern der Accessist von Buschmann und der Polizeischreiber Marckmann hieselbst ernannt worden. (Nov. 9.)

4) Am 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause die Stücke Nr. 1 und 2 im städtischen Placken Nr. 6 an der Dfener Chaussee, anderweit öffentlich verheuert werden. (Nov. 10.)

5) Gefunden: 4 Schlüssel, 1 Aermel von einem Mantel.

Bekanntmachungen des Amtsgerichts Oldenburg Abtheilung I.

1) Denjenigen, welche bei dem Amtsgericht, Abtheilung I., Klagen anzubringen haben und nicht ganz sicher sind, daß sie die neuen Proceßformen richtig anzuwenden wissen, wird anheim gegeben, die Klagen, auch wenn sie schriftlich sind, für die nächste

Zeit bei dem Amtsrichter Strackerjan persönlich in dessen bekannt gemachten Sprechstunden abzugeben. Es können dadurch sowohl dem Gerichte als den Parteien Zeit und Mühe, letzteren auch Kosten erspart werden. (Nov. 13.)

2) Zu Vormündern sind bestellt: über die minderjährigen Kinder des weil. Inspector Schmacker: der Sattlermeister Johann Friedrich Georg Schwarz (sen.) und der Revisor Bernhard Konrad Theodor Schierbaum hieselbst. (Nov. 13.)

3) In Betreff der Behandlung der Geschäfte beim hiesigen Amtsgerichte, Abtheilung I., (für Stadt und Stadtgebiet) sind folgende Anordnungen getroffen worden:

Die Geschäfte werden im Locale des vormaligen Stadt- und Landgerichts vom Amtsrichter Strackerjan wahrgenommen.

Die Sprechstunden des Amtsrichters sind auf Mittwoch von 10 bis 2 Uhr und Dienstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr angesetzt. Eilige Sachen werden zu jeder Zeit angenommen.

Civilsachen werden am Dienstag und Freitag von 10 Uhr Morgens an verhandelt.

Für Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit ist der Montag jeder Woche bestimmt.

Die Polizeigerichtssitzungen finden am 1. und 3. Sonnabend jeden Monats um 10 Uhr Morgens statt.

(Nov. 11.)

Allerlei.

1) Bei der kürzlich vorgenommenen Straßenschau hat sich eine lange Reihe von Mangelpunkten ergeben, welche den Beweis liefert, daß die Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit unserer Straßen noch manches zu wünschen übrig läßt. Die am 30. Mai d. J. publicirte Baupolizeiordnung ist freilich auf diesem Gebiete ein wesentlicher Fortschritt: jeder kann daraus ersehen wieweit er bei Neubauten seinen eignen Wünschen und Ansichten folgen darf und wann er sich den im öffentlichen Interesse zu treffenden Anordnungen der städtischen Behörde fügen muß. Es sind aber noch viele Uebelstände, welche zur Zeit der Erlassung der Baupolizeiordnung bereits vorhanden waren zu beseitigen, von denen mancher das Recht der unvordenklichen Zeit für sich in Anspruch nehmen könnte. Diese Beseitigung stößt häufiger auf Widerstand als die Durchführung jener Controлле bei neuen Anlagen. In der Regel wird da, wo etwas von Grund aus neu geschaffen werden soll, die Anordnung, daß es nur so und nicht anders eingerichtet werde, weniger lästig empfunden, als da wo es sich um Abänderung eines schon vorhandenen Uebelstandes handelt. Es erregt große Unzufriedenheit wenn etwas, was Jahre lang Bestand gehabt hat, nun

plötzlich von der Obrigkeit für unzulässig erklärt und Abänderung verlangt wird.

Diesen passiven Widerstand hat die Baupolizeiordnung berücksichtigt, indem sie die Beseitigung aller in baupolizeilicher Hinsicht zu tadelnden Einrichtungen nicht auf ein Mal verlangte, sondern je nach dem Alter und der Wichtigkeit derselben einen bald weiteren bald kürzeren Termin setzte, und mitunter sich darauf beschränkte die neuen Vorschriften erst dann zur Anwendung zu bringen, wenn Reparaturen erforderlich werden oder sonstige Veränderungen eintreten.

Die Reform wird also allmählich vor sich gehen, so ist z. B. zur Aenderung der vielen nach der Straße hinaus ausschlagenden Thüren und Thorwerke eine dreijährige Frist verstatet und zur Beseitigung der nach der Straße zu liegenden Gassensteine ein einjähriger Termin gesetzt. Wir machen hier auf einige Bestimmungen aufmerksam, welche schon jetzt oder in nächster Zeit zur Ausführung gebracht werden:

Gebäude dürfen nach Art. 21 straßenwärts keinen Tropfenfall haben, die Abfallröhren an der Straße müssen bis auf die Erde herabgeführt werden. Gebäude, welche straßenwärts Tropfenfall haben, kommen freilich jetzt nur noch selten vor, wenige alte Häuser in engeren Gassen und einige Ställe gehören hierher. Die Eigenthümer solcher Gebäude, welche sich zur Anlegung von Dachrinnen verstehen müssen, mögen den Art. 48 beachten, daß sie nicht aus falschen Sparsamkeitsrücksichten hölzerne Dachrinnen anlegen. Abfallröhren, welche nicht bis auf die Erde hinabreichen und bei regnigtem Wetter der Passage so sehr lästig werden giebt es aber noch sehr viele. Diese müssen bis auf die Erde verlängert werden, man sehe sich dabei wohl vor, daß sie unten entweder mit einem Mundstück versehen werden oder unter ihnen ein tüchtiger Graustein angebracht werde, damit der senkrecht die Straße treffende Tropfenfall diese nicht beschädige. Da wo das Trottoir keine genügende Breite hat, kann die Entfernung der nach der Straße hinaus ausschlagenden Fensterladen nach Art. 15 verfügt werden. Von dieser Befugniß hat in einigen Fällen Gebrauch gemacht werden müssen. — Die Gitter auf den Kellerlöchern müssen gehörig befestigt sein und mit dem Straßenpflaster auf gleicher Höhe liegen. (Art. 18.) Mitunter sieht man über diesen Gittern noch hölzerne Klappen angebracht, die natürlich nicht geduldet werden können. Was würde die Bestimmung des Art. 18 nützen, wenn durch diese hölzerne Klappen diejenigen Unebenheiten im Trottoir wieder hergestellt würden, welche man durch die Vorschrift über die Gitter hat beseitigen wollen? Die Kellerlöcher dürfen nur mit Gittern gedeckt werden, und wer durch anderweite Vorrichtungen seinen Keller gegen Wind und Wetter schützen will,

muß diese unter den Eisengittern oder in dem Keller selbst anbringen.

Der Art. 20 schreibt vor, daß die Gossensteine, welche nach der Straße zu liegen, innerhalb eines Jahres beseitigt werden müssen. Man sehe sich also schon jetzt nach einem andern geeigneten Plaze für die Gossenstein um und gehe bei Zeiten ans Werk, damit man im künftigen Frühjahre von der Ausführung der Maafregel keine Unannehmlichkeiten habe.

2) Die Kosten der Straßenpflasterung mit behauenen Steinen kommen mit Einschluß der Nebenkosten, worunter das Aufbrechen des alten Pflasters, aber nicht die etwaigen Veränderungen des Trottoirs mitbegriffen sind, für 100 Qu.=F. zu stehen auf
15 Thlr. 15 Grsch. Cour.

Rechnet man hiervon bei den bereits gepflasterten Straßen für die aus 100 Qu.=F. gewonnenen Pflastersteine 5 Tonnen à 20 Grsch.

3 Thlr. 10 Grsch.

ab, so bleiben für 100 Qu.=F.

12 Thlr. 5 Grsch.

100 Qu.=F. neue Pflasterung mit gewöhnlichen Pflastersteinen kosten circa 6 Thlr. Cour. Das Verhältniß der Kosten beider Pflasterungsarten stellt sich also ungefähr wie $2\frac{1}{2} : 1$. Die Erfahrung wird aber noch darüber entscheiden müssen, wie sich das Preisverhältniß stellen wird, wenn auch die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit der beiden Pflasterungsarten in Anschlag gebracht wird.

3) Im Monat October 1855 haben die Gastwirthe in Oldenburg an 2914 Fremde 3834 Nachtquartiere ertheilt.

4) Seit dem 14. d. M. beginnt der erste Hauptgottesdienst um 9 Uhr, der zweite um 11 Uhr Morgens.

5) Es ist auffallend, daß man zum Transport von Frachtgütern von dem Stau zum Kaufmann oder zum Frachtwagen und umgekehrt noch so häufig die Frachtschlitten benützt. Für die Pferde ist der Transport unverhältnißmäßig angreifend, und auf die Dauer wird wahrscheinlich der Gebrauch der Schlitten eben so theuer als die Benützung von sog. Schlacht- und Handwagen. Die Fußgänger werden sicherlich dem Wagen den Vorzug geben, da die ausgleitenden Schlitten mitunter recht gefährlich sind.

6) Es wird in Erinnerung gebracht, daß während des Winters die nach den Straßen hinaus liegenden Kellerlöcher nicht mit Mist belegt und dadurch das Trottoir beeinträchtigt und die Passage gefährdet werden darf. Man mag also rechtzeitig Vorkehrungen treffen, welche den Mist auf den Kellerlöchern entbehrlich machen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Nugenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.